

Bekanntmachung, betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen. (Generalkommando des IV. Armeekorps.) —

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze*) nehmen.
2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.
3. Ausnahme:
Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden,
a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,
b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.
4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.
Zu diesem Zweck wendet er sich im Inland mündlich oder schriftlich an die militärische Postüberwachungsstelle in Magdeburg (Hauptpostamt) oder an das zuständige Landratsamt, Kreisdirektion oder Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte.
5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.
6. Wegen der Strafen für Zuwiderhandlungen wird auf die besondere Bekanntmachung vom heutigen Tage verwiesen.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Magdeburg, den 26. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. v. Lyndor,
General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung betr. Umgehung des ordentlichen Postweges. (Generalkommando des IV. Armeekorps.) —

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

1.
Verboten ist das Unternehmen, unbefugt Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges vom oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu bringen.

2.
Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen und Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind.**). Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Der Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, ist unverzüglich zu entsprechen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis auf 1500 M. erkannt werden.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Die Bekanntmachung vom 18. Februar 1916 wird aufgehoben.
Magdeburg, den 26. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. v. Lyndor,
General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Zur Dresdner Tagung der Schopenhauer-Gesellschaft, die am 13. Juni beginnt und bis 16. Juni dauert, liegt jetzt das ausführliche Programm vor. Danach findet am Dienstag, den 13. d. M., die Begrüßung der Gäste und auswärtigen Mitglieder statt, und am

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

**) Vgl. hierzu die Bekanntmachung betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vom heutigen Tage.

Tage darauf die eigentliche Begrüßungsversammlung im Festsaale der Technischen Hochschule. Oberbürgermeister Blüher wird eine Ansprache halten, und der Rektor der Technischen Hochschule Prof. Dr. Elsenhans wird im Namen der Technischen Hochschule sprechen. Darauf folgt eine Rede des Vorsitzenden der Gesellschaft Prof. Dr. Paul Deussen. Als Hauptthema der Diskussion wurde gewählt »Schopenhauers Lehre von der Freiheit des Willens«. Hieran schließt sich die Reihe der Vorträge der Mitglieder. Für den 16. Juni ist ein Ausflug nach der Sächsischen Schweiz und für den 17. Juni ein Ausflug nach Meißen vorgesehen.

Der Verein deutscher Zeitungsverleger hielt am 4. Juni in Berlin im Herrenhause unter dem Vorsitz von Dr. Faber (»Magdeburgische Zeitung«) seine 21. Hauptversammlung ab. In Erledigung der üblichen geschäftlichen Angelegenheiten gaben die durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten, die neuerdings zu einer ungeheuren, die Existenz zahlreicher Zeitungen bedrohenden Anspannung der Papierpreise geführt haben, Anlaß zu einer lebhaften Debatte, deren Ergebnis in der nachstehenden Entschließung Ausdruck fand:

»Die dem deutschen Zeitungsgewerbe angekündigte weitere Steigerung des Papierpreises stellt eine ungeheuerliche Verteuerung der Herstellungskosten dar, die weder auf die Öffentlichkeit abgewälzt, noch von dem durch den Krieg wirtschaftlich schwer geschädigten Zeitungsgewerbe aus eigenen Mitteln getragen werden kann. Die weitere Steigerung des Papierpreises muß zur Folge haben, daß viele Zeitungen gezwungen werden, ihr Erscheinen einzustellen. Hierin besteht eine schwere Gefahr für unser ganzes politisches und nationales Leben, da gerade viele in ihrem Wirkungskreise bodenständige Heimatblätter von dem Zusammenbruch ereilt würden.

Die Versammlung ermächtigt daher den Vorstand, den Herrn Reichskanzler unter Hinweis auf die hohe Bedeutung der Presse für die siegreiche Durchführung des Krieges dringend zu bitten, unverzüglich alle Maßnahmen veranlassen zu wollen, die geeignet sind, durch Eingreifen der Staatsgewalt die drohende Katastrophe vom deutschen Zeitungswesen abzuwenden.

Die statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, D. Klotz (»Fränkischer Kurier«-Nürnberg), Dr. A. Krumbhaar (»Pegnitzer Tageblatt«), Dr. W. Wolf (»Schwarzwälder Bote«), wurden wieder, Kommerzienrat A. Neven-Dumont (»Kölnische Zeitung«) an Stelle des ausgeschiedenen Dr. Reichardt-Dresden neugewählt.

Verbot der Einfuhr von Modeblättern aus dem feindlichen Auslande, erlassen vom Generalkommando des IV. Armeekorps (vgl. Nr. 128). — Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Änderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

1.
Verboten ist die Einfuhr und der Vertrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeitungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Magdeburg, den 28. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. v. Lyndor,
General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Postcheckverkehr. — Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse haben mit aller Dringlichkeit dargetan, daß der Umlauf an Banknoten und sonstigen haren Zahlungsmitteln auf das geringste Maß beschränkt und der bargeldlose Zahlungsausgleich in weitem Umfang gefördert werden muß. Diesem Ziele dient auch der Postcheckverkehr, der zugleich das Zahlungswesen vereinfacht, verbilligt und beschleunigt. Im Deutschen Reiche nehmen jetzt gegen 140 000 Kunden am Postcheckverfahren teil. Der Teilnehmerkreis ist aber noch viel zu klein. Erst wenn die Beteiligung sehr groß ist, kann sich der bargeldlose Überweisungsverkehr, dessen Pflege die Hauptaufgabe des Postcheckwesens bildet, recht entfalten. Die Gebühr für eine Überweisung von einem Postcheckkonto auf ein anderes ist sehr niedrig; sie beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags nur 3 S und wird vom Aussteller der Überweisung erhoben.

In den nächsten Tagen werden die Briefträger ein Merkblatt über den Postcheckverkehr nebst Vordruck zum Antrag auf Eröffnung eines Postcheckkontos verteilen. Allen denen, die dem Postcheckverkehr noch fernstehen, bietet sich hierdurch eine bequeme Gelegenheit, sich ein Postcheckkonto eröffnen zu lassen.